

Beitragsordnung des Vereins

„Regionalentwicklung Mittelbaden „Schwarzwaldhochstraße“ e. V.“

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Vereins Regionalentwicklung Mittelbaden „Schwarzwaldhochstraße“ e. V. haben nach Maßgabe des § 4 der Satzung einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2

Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird folgendermaßen festgelegt:

- Privatpersonen (natürliche Personen) unter 18 Jahren sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit,
- Privatpersonen (natürliche Personen) ab 18 Jahren sowie Vereine zahlen einen Jahresbeitrag von 25,- Euro,
- alle juristischen Personen, die keine Vereine sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 50,- Euro.

Beratende Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

2. Diese Beitragspflicht entsteht für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erklärt wurde.

3. Die Beitragspflicht für Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet oder die von der Beitragspflicht befreit werden, erlischt mit dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet oder die Freistellung beantragt wird.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3

Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet.

§ 4 Beitragsbefreiungen

1. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Begründungen sind dem Vorstand schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.
2. Die Beitragsbefreiung beginnt in dem Kalenderjahr, in dem der Befreiungsantrag erfolgt. Beitragsbefreiungen können nicht rückwirkend beantragt werden.
3. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau

IBAN: DE64 6625 0030 0030 0646 46

BIC: SOLADES1BAD

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 24.05.2017 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.06.2015 verabschiedet und am 24.05.2017 durch die Mitgliederversammlung geändert..

Rastatt., den 24.05.2017

Der Vorstand